

# ZH\_BEZIRKSGERICHT\_DIETIKON GG240043 vom 21. Januar 2025

Zh Bezirksgericht Dietikon, 2025-01-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_bezirksgericht\\_dietikon\\_GG240043](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_dietikon_GG240043)

FR: ZH\_BEZIRKSGERICHT\_DIETIKON GG240043 du 21 janvier 2025

IT: ZH\_BEZIRKSGERICHT\_DIETIKON GG240043 del 21 gennaio 2025

## Erwägungen

### E. 1

Mit Anklageschrift vom 14. Oktober 2024 erhob die Staatsanwaltschaft Zü- rich-Limmat (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) beim hiesigen Gericht Anklage ge- gen den Beschuldigten betreffend fahrlässige Körperverletzung etc. (act. 23).

#### E. 1.1

Der Beschuldigte machte sowohl anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Konfrontationseinvernahme vom 16. August 2024 als auch in der Hauptverhand- lung vom 21. Januar 2025 geltend, dass er sich nicht an ein Überholmanöver erin- nern könne und er auf der C.\_\_\_\_-strasse mit der zulässigen Geschwindigkeit von 80 km/h unterwegs gewesen sei (act. D1/6 F/A 24, 27; Prot. S. 10 f.). Es ist deshalb zu prüfen, ob der Anklagesachverhalt betreffend die fahrlässige einfache Körper- verletzung anhand der zur Verfügung stehenden Beweismittel rechtsgenügend er- stellt werden kann.

#### E. 1.2

Zur Erstellung des Sachverhalts liegen als Beweismittel die Aussagen des Beschuldigten, der Privatklägerin und der Zeugen D.\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_ vor. So- wohl der Beschuldigte (act. D1/4/1-2; act. D1/6; Prot. S. 8 ff.) als auch die Privat- klägerin (act. D1/5/1-2; act. D1/6; Prot. S. 24 ff.) wurden während der Untersuchung dreimal zur Sache sowie anlässlich der Hauptverhandlung vom 21. Januar 2025 einvernommen. Anzumerken ist hier indes, dass sowohl B.\_\_\_\_ als auch A.\_\_\_\_ anlässlich der gemeinsam durchgeführten Hauptverhandlung lediglich als beschul- digte Personen befragt wurden, wenngleich sie, jeweils vertreten durch ihre Rechts-

- 8 - anwälte, auch als Privatklägerschaft anwesend waren. Es wurde denn auch in bei- den Verfahren nicht zur Befragung der Privatklägerschaft vorgeladen. Soweit im Folgenden also Bezug auf die Aussagen der beiden Beschuldigten in der Haupt- verhandlung genommen wird, ist im Kopf zu behalten, dass diese als beschuldigte Person erfolgten, wenngleich vorliegend A.\_\_\_\_ als Privatklägerin bezeichnet wird. Die Zeugen D.\_\_\_\_ (act. D1/7/1; act. D1/7/4) und E.\_\_\_\_ (act. D1/7/2-3) wurden zweimal in der Untersuchung einvernommen. Weiter liegt eine polizeiliche Fotodo- kumentation vom 4. Oktober 2022 bezüglich des Verkehrsunfalls (act. D1/8/2-3) vor. Überdies wurde von der Privatklägerin ein unfallanalytisches Partei- bzw. Pri- vatgutachten von der F.\_\_\_\_ vom 1. März 2023 zur Verfügung gestellt (act. D1/9/1) und von der Staatsanwaltschaft ein unfallanalytisches Gutachten von der G.\_\_\_\_ inklusive Stellungnahme zum Gutachten der F.\_\_\_\_ vom 7. Februar 2024 (act. D1/9/8) eingeholt. Die Privatklägerin liess darauf eine unfallanalytische Stellungnahme der F.\_\_\_\_ vom 28. Februar 2024 zum Gutachten der G.\_\_\_\_ zu den Akten reichen (act. D1/9/14). Das G.\_\_\_\_ nahm darauf gemäss schriftlichem Auftrag der

Staatsanwaltschaft am 18. April 2024 zur unfallanalytischen Stellungnahme der F. \_\_\_\_\_  
Stellung (act. 1/9/21). 2. Überholmanöver auf dem Linksabbiegestreifen

## **E. 2**

Nach Eingang der Anklageschrift wurde diese geprüft und am 21. Oktober 2024 im Sinne von Art. 329 Abs. 1 StPO als in Ordnung befunden (Prot. S. 2).

### **E. 2.1**

Aussagen des Beschuldigten

#### **E. 2.1.1**

Hinsichtlich der generellen Glaubwürdigkeit des Beschuldigten ist festzuhalten, dass er nicht der unter Strafandrohung von Art. 307 Abs. 1 StGB zu wahrheitsgemässen Aussagen verpflichtet ist und als direkt vom vorliegenden Strafverfahren Betroffener ein – insoweit natürliches und legitimes – Interesse daran haben dürfte, sich selbst nicht zu belasten und gegebenenfalls die Geschehnisse in einem für ihn günstigen Licht darzustellen. Dem Beschuldigten kann jedoch einzig aus seiner Parteistellung kein Nachteil erwachsen, da jede beschuldigte Person ein Interesse an einem möglichst günstigen Prozessergebnis hat, weshalb ihm eine grundsätzliche Glaubwürdigkeit zu attestieren ist (vgl. Urteil OGer ZH SB180079-O vom 18. Oktober 2018 E. 3.1). Festzuhalten ist weiter, dass der Beschuldigte sich

- 9 - im parallel geführten Geschäft-Nr. GG240044-M als Privatkläger konstituiert hat und zivilrechtliche Ansprüche geltend macht. Aus diesem Grund hat der Beschuldigte grundsätzlich auch ein wirtschaftliches Interesse am Ausgang des vorliegenden Verfahrens. Die Angaben des Beschuldigten sind unter diesen Vorzeichen zu würdigen.

#### **E. 2.1.2**

In der polizeilichen Einvernahme vom 29. Dezember 2022 gab der Beschuldigte an, dass er sich nicht an ein Überholmanöver erinnern könne (act. D1/4/1 F/A 19). Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Konfrontationseinvernahme vom 16. August 2024 schilderte er die Ereignisse bis zur Kollision näher und erklärte dabei erneut, dass er sich an ein Überholmanöver nicht erinnern könne (act. D1/6 F/A 24). Bei der Befragung anlässlich der Hauptverhandlung vom 21. Januar 2025 führte er im Konjunktiv aus, dass er, falls er ein Überholmanöver durchgeführt hätte, dies aufgrund der erheblich zu langsamen Fahrweise des vorausfahrenden Fahrzeugs getan hätte (Prot. S. 11).

#### **E. 2.1.3**

Hinsichtlich der Glaubhaftigkeit der Aussagen des Beschuldigten ist festzuhalten, dass er konstant geltend gemacht hat, sich lediglich "an ein paar Meter vor dem Bremsen und warum ich gebremst habe" erinnern zu können (Prot. S. 9). Ob es sich hierbei um taktisch motivierte Aussagen handelt, kann vor dem Hintergrund möglicher unfallbedingter Amnesien nicht abschliessend beurteilt werden, wenngleich es überraschend ist, dass er sich an die letzten Sekunden vor dem Unfall detailliert zu erinnern vermag. So gab er anlässlich der Hauptverhandlung zu Protokoll, dass er geradeaus gefahren sei und ein Auto vor sich gesehen habe. Es sei ihm noch nicht schlüssig gewesen, was genau passiere bzw. er habe nicht gewusst, ob das Auto vorwärts oder rückwärts fahre oder stehe. Danach habe er festgestellt, dass sich das Auto nicht mehr bewege und er habe eine Vollbremsung gemacht. Die nachfolgende Frage, ob er beide Bremsen betätigt habe, bejahte er und meinte hierzu,

dass er halbwegs aufgestanden sei, um mit der Fussbremse fester bremsen zu können, weil es knapp ausgesehen habe (Prot. S. 9). Auf die spätere Frage, ob er sich erinnern könne, mit welcher Geschwindigkeit er gefahren sei, meinte er, dass er das nicht mehr genau wisse, er sich aber ziemlich sicher sei, dass er circa 80 km/h gefahren sei. Auf die Frage, wie er dazu komme, meinte er,

- 10 - dass er mit dem Motorrad nie zu schnell fahre. Mit dem Motorrad müsse man doppelt vorsichtig sein, deshalb sei er mit dem Motorrad nie zu schnell gefahren. Er habe während der Fahrt immer wieder auf den Tacho geschaut, nicht kurz vor der Kollision, aber während der Fahrt. Wenn er überholt habe, dann nur, wenn das vordere Fahrzeug massiv zu langsam gewesen wäre (Prot. S. 10 f.). Der zuletzt wiedergegebene Aussagekomplex steht, wie noch zu zeigen sein wird, nicht nur mit den glaubhaften Aussagen der beiden Zeugen im Widerspruch, sondern auch mit dem (vergangenen bzw. heute zu beurteilenden) Verhalten des Beschuldigten. So lässt sich seine Aussage, als Motorradfahrer müsse man doppelt aufpassen, weshalb er grundsätzlich nicht zu schnell fahre, weder mit seinem – wie später noch zu zeigen sein wird zu erstellenden – Überholmanöver auf dem Linksabbiegestreifen bei Stau auf der Gegenfahrbahn noch mit der weiter angeklagten Verkehrsregelverletzung oder der einschlägigen Vorstrafe vereinbaren (zum Wissen um den Stau und die Streckenführung: Prot. S. 10 ff.; zur Geschwindigkeitsübertretung im Ferrari: Prot. S. 17: "Nein, ich fahre auch nicht zu schnell mit dem Auto. Es war ein Ausrutscher und ich stehe dazu."). Vor dem Hintergrund dieser internen und externen Widersprüche mutet denn auch seine durchaus strategische Wissenslücke zumindest zweifelhaft an. Wie bereits erwähnt kann dies, nicht zuletzt auch mit Blick auf die geringe Relevanz der Aussagen des Beschuldigten, offen bleiben. Unter Berücksichtigung der festgestellten Ungereimtheiten kann jedenfalls nicht ohne Vorsicht bzw. Begründung im Einzelfall auf seine Aussagen abgestellt werden.

## **E. 2.2**

Aussagen der Privatklägerin

### **E. 2.2.1**

Hinsichtlich der Glaubwürdigkeit der Privatklägerin gelten prinzipiell dieselben Erwägungen, die zum Beschuldigten angestellt wurden, zumal sie im Parallelverfahren GG240044-M als Beschuldigte mit dem Vorwurf der fahrlässig schweren Körperverletzung konfrontiert ist (vgl. act. 24 im Geschäft-Nr. GG240044-M). Wei-

- 11 - ter hat sie als Privatklägerin ein wirtschaftliche Interesse am Ausgang des Verfahrens. Ihre Aussagen sind unter diesen Vorzeichen zu würdigen.

### **E. 2.2.2**

Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Konfrontationseinvernahme vom 16. August 2024 erklärte die Privatklägerin, dass sie vor dem Einspuren in die C.\_\_\_\_-strasse beim Kontrollblick nach links den SUV-Fahrer bzw. den Zeugen E.\_\_\_\_ gesehen habe (act. D1/6 F/A 8 f.). Den Beschuldigten bzw. ein Motorrad hätte sie dabei nicht wahrgenommen (act. D1/6 F/A 18). Die Privatklägerin vermute daher, dass der Geschädigte im Zeitpunkt des Kontrollblicks nach links hinter dem Zeugen E.\_\_\_\_ und vor dem Zeugen D.\_\_\_\_ gewesen sein müsse (act. D1/6 F/A 19). Anlässlich der Hauptverhandlung vom 21. Januar 2025 gab sie bei ihrer Befragung (als beschuldigte Person) nochmals an, beim Blick nach links nur den heran-fahrenden Personenwagen, nicht aber das Motorrad bzw. den

Beschuldigten gesehen zu haben (Prot. S. 26 und S. 28). Auf der C.\_\_\_\_-strasse habe man ihr Platz gemacht, damit sie langsam hätte einbiegen können (Prot. S. 25). Sie habe das an erster Stelle fahrende Fahrzeug wahrgenommen und blickmässig auch mit dem Fahrer Kontakt aufgenommen. Sie könne allerdings nicht sagen, ob der Fahrer sie bemerkt habe. Sie habe aber die Distanz gesehen und gewusst, dass sie genug Zeit habe, um auf die C.\_\_\_\_-strasse einzuspuren. Das Motorrad habe sie nicht gesehen, es habe einfach geknallt (Prot. S. 27 f.).

### **E. 2.2.3**

Hinsichtlich der Glaubhaftigkeit der Aussagen der Privatklägerin betreffend das Überholmanöver ist festzuhalten, dass ihre Schilderungen konsistent und widerspruchsfrei sind. Sie gab während der Untersuchung als auch bei der Hauptverhandlung vom 21. Januar 2025 stets an, bei ihrem Kontrollblick nach links lediglich den herannahenden Personenwagen bzw. den Zeugen E.\_\_\_\_ und nicht den Beschuldigten bzw. ein Motorrad gesehen zu haben (vgl. act. D1/5/1 F/A 11 ff.; act. D1/6 F/A 18; Prot. S. 26 ff.). Ihre Schlussfolgerung bzw. Vermutung, wonach sich der Beschuldigte im Zeitpunkt ihres Kontrollblicks hinter dem Zeugen E.\_\_\_\_ befunden und ein Überholmanöver eingeleitet haben müsse, deckt sich mit den Aussagen der Zeugen E.\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_, welche ebenfalls ein Überholmanöver auf der Einspurstrecke (Höhe ... [Areal]) schilderten (vgl. act. D1/7/1 F/A 1; act. D1/7/2 F/A 2; act. D1/7/3 F/A 12, 17; act. D1/7/4 F/A 23, 31). Vor diesem Hin-

- 12 - tergrund erscheinen die Aussagen der Privatklägerin bezüglich des Überholmanövers insbesondere mit Blick auf die übereinstimmenden Zeugenaussagen von D.\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_ nachvollziehbar, schlüssig und glaubhaft, weshalb auf diese abgestellt werden kann.

### **E. 2.3**

Aussagen der Zeugen D.\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_

#### **E. 2.3.1**

Die Zeugen D.\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_ wurden zweimal befragt, das erste Mal an der Unfallstelle vor Ort kurz nach dem Unfallgeschehen (vgl. act. D1/1 S. 6) anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 4. Oktober 2022 als Auskunftspersonen (act. D1/7/1-2) und das zweite Mal anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 16. August 2024 als Zeugen unter der strengen Strafandrohung von Art. 307 StGB inklusive Belehrung über ihr Zeugnisverweigerungsrecht (act. D1/7/3-4 F/A 2 f.). Bei den Zeugen D.\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_ handelt es sich um Personen, welche nicht direkt in die Kollision involviert waren und diese lediglich per Zufall beobachtet haben. Sodann ist bei den Zeugen keine irgendwie geartete Beziehung zu den beiden Unfallbeteiligten oder ein Interesse am Verfahrensausgang ersichtlich. Ihre Aussagen sind unter diesen Vorzeichen zu würdigen.

#### **E. 2.3.2**

Es ist zu erwähnen, dass es sich beim Zeugen D.\_\_\_\_ um den Fahrzeuglenker handelt, der angab, hinter dem Zeugen E.\_\_\_\_ vom Kreisell her auf der C.\_\_\_\_-strasse in Fahrtrichtung H.\_\_\_\_ gefahren zu sein. Beim Zeugen E.\_\_\_\_ handelt es sich gemäss dessen Aussagen um den Lenker des vordersten Fahrzeugs in Fahrtrichtung H.\_\_\_\_, das vor der Kollision vom Beschuldigten auf derselben Strecke überholt worden sei (vgl. act. D1/7/1 F/A 1, 6; act. D1/7/2 F/A 1; D1/7/3 F/A 12; D1/7/4 F/A 17).

### **E. 2.3.3**

Der Zeuge D.\_\_\_\_\_ gab anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 4. Oktober 2022 an, er sei in Richtung H.\_\_\_\_\_ gefahren, um bei I.\_\_\_\_\_ auf die Autobahn aufzufahren. Beim Abzweiger zum J.\_\_\_\_\_ -Areal habe der Beschuldigte ausgeschert, den schwarzen Hyundai des Zeugen E.\_\_\_\_\_ überholt und sei unmittelbar danach mit der Privatklägerin kollidiert (act. D1/7/1 F/A 1). Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 16. August 2024 bestätigte der Zeuge D.\_\_\_\_\_ erneut, dass der Beschuldigte den Zeugen E.\_\_\_\_\_ kurz vor der Einspur-

- 13 - strecke zum ... [Areal] überholt und noch vor der Verkehrsinsel wieder auf die Geradeausspur gewechselt habe (act. D1/7/4 F/A 31 f.). Unmittelbar darauf sei es zur Kollision gekommen, die er jedoch nicht direkt habe beobachten können, da sich das Fahrzeug des Zeugen E.\_\_\_\_\_ vor ihm befunden habe (act. D1/7/4 F/A 17, 28).

### **E. 2.3.4**

Der Zeuge E.\_\_\_\_\_ schilderte anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 4. Oktober 2022, er sei vom Beschuldigten auf der C.\_\_\_\_\_ -strasse überholt worden. Dieser habe dazu die Einspurstrecke zum J.\_\_\_\_\_ -Areal benutzt, sei auf der Flucht der Einspurstrecke weitergefahren und sei dann wieder eingespurt (act. D1/7/2 F/A 1 ff.). Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 16. August 2024 bestätigte er nochmals, dass ihn der Beschuldigte nach dem Kreis in Fahrtrichtung H.\_\_\_\_\_ auf der Einspurstrecke in das J.\_\_\_\_\_ -Areal hinein überholt hatte (act. D1/7/3 F/A 12).

### **E. 2.3.5**

Die Aussagen der Zeugen D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ sind widerspruchsfrei, schlüssig und inhaltlich übereinstimmend. Beide geben an, dass der Beschuldigte auf dem Linksabbiegestreifen zum Überholen angesetzt habe, auf diesem geradeaus gefahren sei, den Personenwagen des Zeugen E.\_\_\_\_\_ überholt habe und wieder auf die C.\_\_\_\_\_ -strasse eingebogen sei. Die Einwendung des Beschuldigten, wonach die beiden Zeugen keine übereinstimmenden Angaben zum Überholmanöver gemacht hätten (vgl. Prot. S. 43 ff.), ist falsch. Auf die Aussagen der Zeugen kann im Rahmen der Beweiswürdigung abgestellt werden.

### **E. 2.4**

Entsprechend kann das Überholmanöver aufgrund der übereinstimmenden und glaubhaften Aussagen der Zeugen D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_, die beide angaben, ein solches Manöver beobachtet zu haben und deren Aussagen mit jenen der Privatklägerin übereinstimmen, anklagegemäss als erstellt betrachtet werden.

- 14 - 3. Ausgangsgeschwindigkeit des Motorrads

### **E. 3**

Mit Verfügung vom 15. November 2024 wurden die Parteien auf den 21. Januar 2025 zur Hauptverhandlung vorgeladen, wobei in den Verfahren GG240043-M und GG240044-M aufgrund des wechselseitigen Geschehens im Strassenverkehr eine gemeinsame Hauptverhandlung durchgeführt wurde. Gleichzeitig wurde den Parteien eine 20-tägige Frist zur Stellung von Beweisanträgen eingeräumt und der Privatklägerschaft wurde eine 20-tägige Frist angesetzt, um die Zivilansprüche schriftlich zu beziffern, zu begründen und zu belegen (act. 26). Die Verfügung vom 15. November 2024 konnte der Privatklägerin am 20. November 2024 (act. 27/1) und dem Beschuldigten nach zuerst erfolgloser Zustellung

(act. 28) am 4. Dezember 2024 zugestellt werden (act. 29). Mit Schreiben vom 5. Dezember 2024 übermittelte die Staatsanwaltschaft (act. 30 i.V.m. act. 31) eine bei ihnen eingereichte Eingabe des Verteidigers des Beschuldigten vom 7. Oktober 2024 betreffend Beweisanträge (act. 32). Dieser stellte im Namen des Beschuldigten den Beweisantrag, dass die Privatklägerin zum Verbleib und zur Verwertung ihres Unfallfahrzeuges einschliesslich der linken Vordertür zu befragen sei (act. 32).

### **E. 3.1**

Aussagen des Beschuldigten Der Beschuldigte gab sowohl anlässlich der Untersuchung als auch in der Hauptverhandlung vom 21. Januar 2025 an, vor der Kollision bzw. Bremsenleitung eine Ausgangsgeschwindigkeit von 80 km/h gehabt und auch nicht beschleunigt zu haben. Er führte zudem aus, dass er mit dem Motorrad nie zu schnell fahre und auch auf den Tacho geschaut und gesehen habe, dass er 80 km/h gefahren sei (act. D1/4/1 F/A 17; act. D1/6 F/A 27; Prot. S. 10).

### **E. 3.2**

Aussagen der Zeugen D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_

#### **E. 3.2.1**

Der Zeuge D.\_\_\_\_\_ gab anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 4. Oktober 2022 zunächst an, zum Zeitpunkt des Überholmanövers des Beschuldigten des Zeugen E.\_\_\_\_\_ mit einer Geschwindigkeit zwischen 80 km/h und 82 km/h gefahren zu sein (act. D1/7/1 F/A 3). Im späteren Verlauf derselben Einvernahme gab er an, mit einer höheren Geschwindigkeit von 82 km/h bis 85 km/h gefahren zu sein (act. D1/7/1 F/A 10). Dementsprechend habe sich der Zeuge E.\_\_\_\_\_ darüber gewundert, als das Motorrad beim Überholmanöver sehr laut gewesen sei und noch einmal sehr viel Gas gegeben habe (act. D1/7/1 F/A 3). Bei der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 16. August 2024 wiederum passte er seine Angaben betreffend seine eigene Geschwindigkeit erneut an bzw. relativierte diese, indem er ausführte, er sei lediglich mit einer Geschwindigkeit zwischen circa 70 km/h und 80 km/h gefahren, als er vom Beschuldigten überholt worden sei (act. D1/7/4 F/A 15). Er sei dabei nicht mit übertriebener Geschwindigkeit vom Beschuldigten überholt worden (act. D1/7/4 F/A 19).

#### **E. 3.2.2**

Der Zeuge E.\_\_\_\_\_ gab anlässlich den Einvernahmen an, dass er mit einer Geschwindigkeit zwischen 80 km/h bis 85 km/h gefahren sei, als er vom Beschuldigten überholt worden sei (act. D1/7/2 F/A 1; act. D1/7/3 F/A 20). Als der Beschuldigte an ihm vorbeigefahren sei, habe dieser zusätzlichen Abstand gewonnen bzw. sei das Motorrad noch schneller als er gefahren. Er schätzte die Geschwindigkeit des Motorrades auf über 100 km/h, vielleicht 110 km/h, insbesondere aus dem

- 15 - Grund, dass er Abstand zu ihm gewonnen habe (act. D1/7/2 F/A 5; act. D1/7/3 F/A 19).

#### **E. 3.2.3**

Beide Zeugen bestätigen übereinstimmend, dass der Beschuldigte den Zeugen E.\_\_\_\_\_ mit starker Beschleunigung und überhöhter Geschwindigkeit überholt hat. Dass der Zeuge D.\_\_\_\_\_ später seine eigene Geschwindigkeit relativierte (vgl. act. D1/7/4 F/A 15), vermag daran nichts zu ändern, war es doch er, der zu Protokoll gab, er sei überrascht

gewesen, dass der Beschuldigte während des Überholmanövers nochmals beschleunigt habe. Dies lässt darauf schliessen, dass der Beschuldigte den Zeugen E.\_\_\_\_\_, der gemäss eigenen Aussagen mit einer Geschwindigkeit von 80 km/h bis 85 km/h fuhr, mit einer deutlich höheren Geschwindigkeit überholt hat (vgl. act. D1/7/1 F/A 3). Dass der Zeuge D.\_\_\_\_\_ dabei nicht übertreibt oder versucht, das Verhalten des Angeklagten zu skandalisieren, zeigt seine Bemerkung, dass das Überholmanöver des Beschuldigten nichts Besonderes gewesen sei, weil man immer überholt werde (vgl. act. D1/7/4 F/A 31). Zur Frage, mit welcher Geschwindigkeit der Beschuldigte gefahren ist, äussern sich sodann die beiden Gutachten.

### **E. 3.3**

Unfalltechnische Gutachten der G.\_\_\_\_\_ und der F.\_\_\_\_\_

#### **E. 3.3.1**

Das unfallanalytische Gutachten der F.\_\_\_\_\_ vom 1. März 2023 (act. D1/9/1) wurde von der Privatklägerin in Auftrag gegeben. Es handelt sich um ein Privatgutachten. Die technische Unfallanalyse der G.\_\_\_\_\_ vom 7. Februar 2024 (act. D1/9/8), welche durch die Staatsanwaltschaft im Sinne von Art. 182 ff. StPO in Auftrag gegeben wurde (vgl. act. D1/9/2), ist hingegen ein amtliches Gutachten. Die Parteien konnten zum amtlichen Gutachten der G.\_\_\_\_\_ Stellung nehmen und Ergänzungsfragen formulieren (act. 1/9/1; act. 1/9/14; act. 1/9/18).

#### **E. 3.3.2**

Der Grundsatz der freien Beweiswürdigung gilt auch für amtliche Gutachten, wobei das Gericht in Fachfragen nicht ohne triftige Gründe davon abweichen darf und Abweichungen zu begründen hat (BGE 146 IV 118 E. 2.1; 142 IV 53 E. 2.1.3; 141 IV 372 f. E. 6.1; Urteil BGer 6B\_1363/2019 vom 19. November 2020 E. 1.2.3). Im Rahmen der freien Beweiswürdigung hat das Gericht zu prüfen, ob das Gutachten in sich schlüssig ist und die darin enthaltenen Erörterungen über-

- 16 - zeugend sind und dementsprechend den Schlussfolgerungen der Experten zu folgen ist (Urteile BGer 6B\_1220/2018 vom 27. Juni 2019 E. 1.2.1; 6B\_215/2013 vom 27. Januar 2014 E. 1.2). Das Gericht hat insbesondere zu prüfen, ob sich aufgrund der übrigen Beweismittel und der Vorbringen der Parteien ernsthafte Einwände gegen die Schlüssigkeit der gutachterlichen Darlegungen aufdrängen. Wie bereits erwähnt, darf das Gericht in Fachfragen nicht ohne triftige Gründe vom Gutachten abrücken und muss Abweichungen begründen. Ein Gutachten stellt namentlich dann keine rechtsgenügende Grundlage dar, wenn gewichtige, zuverlässig begründete Tatsachen oder Indizien die Überzeugungskraft des Gutachtens ernstlich erschüttern. Das trifft etwa zu, wenn der Sachverständige die an ihn gestellten Fragen nicht beantwortet, seine Erkenntnisse und Schlussfolgerungen nicht begründet oder diese in sich widersprüchlich sind oder die Expertise sonst wie an Mängeln krankt, die derart offensichtlich sind, dass sie auch ohne spezielles Fachwissen erkennbar sind (BGE 141 IV 369 E. 6.1; Urteil BGer 6B\_829/2013 vom 6. Mai 2014 E. 4.1).

#### **E. 3.3.3**

Nicht den gleichen Stellenwert wie ein Gutachten, das von der Untersuchungsbehörde oder vom Gericht eingeholt wurde, haben nach konstanter Praxis des Bundesgerichts von den Parteien eingereichte Privatgutachten (BGE 141 IV 373 E. 6.2; 132 III 83 E. 3.4; 127 I

82 E. 3f/bb; Urteil BGer 6B\_1363/2019 vom 19. November 2020 E. 1.2.5). Den Ergebnissen eines im Auftrag der beschuldigten Person bzw. Privatklägerschaft erstellten Privatgutachtens kommt lediglich die Bedeutung einer der freien Beweiswürdigung unterliegenden Parteibehauptung bzw. eines Bestandteils der Parteivorbringen zu, nicht die Qualität eines Beweismittels (BGE 141 IV 373 E. 6.2; Urteile BGer 6B\_1363/2019 vom 19. November 2020 E. 1.2.5; 6B\_405/2019 vom 7. Juni 2019, E. 1.4; BSK StPO-HEER, Art. 189 N 6). Da Privatgutachten in der Regel nur eingereicht werden, wenn sie für den Auftraggeber günstig lauten, sind sie mit Zurückhaltung zu würdigen (ZK StPO-DONATSCH, Art. 182 StPO N 15). Ein Privatgutachter ist zudem nicht unabhängig und unparteiisch wie der amtliche Sachverständige, sondern steht in einem Auftragsverhältnis zu der ihn beauftragenden privaten Partei und äussert seine Meinung, ohne von den juristischen Entscheidungsträgern in die Pflicht genommen worden zu sein. Einem gerichtlich angeordneten Gutachten ist ein privates Gutachten folglich auch

- 17 - dann nicht gleichgestellt, wenn es durch eine anerkannte Fachperson erstellt wird (Urteil BGer 6B\_49/2011 vom 4. April 2011 E. 1.4). Es ist daher beim Privatgutachter vom Anschein einer Befangenheit auszugehen, zumal er von der Privatklägerin nach dessen Kriterien ausgewählt worden ist, zu dieser in einem Vertrags- und Treueverhältnis steht und von ihr entlohnt wird. Demgegenüber ist der amtliche Sachverständige oder Experte – gleichgültig ob er von der Untersuchungsbehörde oder vom Gericht ernannt wurde – nicht Gutachter einer Partei, namentlich auch nicht des Untersuchungsrichters oder des Anklägers. Er ist vielmehr Entscheidungsgehilfe des Richters, dessen Wissen und Erfahrungen er durch besondere Kenntnisse auf seinem Sachgebiet ergänzt (BGE 141 IV 369 E. 6.2; 127 I 73 E. 3f/bb; 118 Ia 144 E. 1c; je mit Hinweisen; vgl. auch ZK StPO-DONATSCH, Art. 182 N 2).

#### **E. 4**

Zur Hauptverhandlung vom 21. Januar 2025 erschienen der Beschuldigte persönlich in Begleitung seines erbetenen Verteidigers Rechtsanwalt Dr. iur. Y.\_\_\_\_\_ sowie die Privatklägerin bzw. Beschuldigte im Verfahren GG240044-M (nachfolgend: Privatklägerin) in Begleitung von Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_. Der Verteidiger des Beschuldigten erklärte anlässlich der Hauptverhandlung, auf den bei der Staatsanwaltschaft am 7. Oktober 2024 gestellten, oben erwähnten Beweisantrag (vgl. act. 30) zu verzichten (Prot. S. 31). Das Urteil wurde sodann am

- 5 - 21. Januar 2025 in Anwesenheit der vorgenannten Parteien und Rechtsvertreter mündlich eröffnet und schriftlich in unbegründeter Form ausgehändigt (act. 37). Mit Schreiben vom 30. Januar 2025 meldete der Beschuldigte Berufung an (act. 38). II. Prozessuales A. Strafantrag Bei der fahrlässigen Körperverletzung im Sinne von Art. 125 Abs. 1 StGB handelt es sich um ein Antragsdelikt (Art. 30 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 303 Abs. 1 StPO). Das Vorliegen eines gültigen Strafantrages ist eine Prozessvoraussetzung (vgl. BGE 69 IV 69 E. 5). Das Antragsrecht erlischt nach Ablauf von drei Monaten (Art. 31 StGB). Der Strafantrag betreffend die fahrlässige Körperverletzung wurde von der Privatklägerin am 22. Dezember 2022 form- und fristgerecht gestellt (act. D1/2/3). B. Konstituierung der Privatklägerin Gemäss Art. 118 Abs. 1 StPO gilt als Privatklägerschaft, wer ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin oder -kläger zu beteiligen. Der Strafantrag ist dieser Erklärung gleichgestellt (Art. 118 Abs. 2 StPO). Mit dem Einreichen des Strafantrages erlangte die Geschädigte mithin Parteistellung, und zwar nicht nur im Straf-, sondern ohne gegenteilige Erklärung auch im Zivilpunkt (BSK

StGB-RIEDO, Art. 30 N 106). Mit Strafantrag vom 18. Oktober 2022 hat sich die Privatklägerin frist- und formgerecht sowohl als Straf- als auch als Privatklägerin konstituiert (vgl. act. D1/2/2). III. Sachverhalt A. Vorbemerkung 1. Zum Anklagesachverhalt kann auf die (diesem Urteil beigehefteten) Anklageschrift vom 14. Oktober 2024 verwiesen werden (act. 23 S. 2 ff.). 2. Der Beschuldigte bestritt die Vorwürfe der fahrlässigen einfachen Körperverletzung sowie des Führens eines nicht betriebs sicheren Fahrzeugs in Dossier 1 sowohl in der Untersuchung als auch anlässlich der Hauptverhandlung vom 21. Ja-

- 6 - nuar 2025 (vgl. act. D1/4/2 F/A 18; vgl. Prot. 10 ff.). Im Folgenden ist zu prüfen, ob der Anklagesachverhalt 1 anhand der zur Verfügung stehenden Beweismittel rechtsgenügend erstellt werden kann. B. Grundlagen der Beweiswürdigung 1. Das Gericht würdigt die Beweise frei nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung (Art. 10 Abs. 2 StPO). Nach dem in Art. 10 Abs. 3 StPO verankerten und aus der Verfassung fließenden Grundsatz der Unschuldsvermutung ("in dubio pro reo"; Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2 EMRK) geht das Gericht von der für die beschuldigte Person günstigeren Sachlage aus, wenn unüberwindliche Zweifel daran bestehen, dass die tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat erfüllt sind. Der Grundsatz verbietet es, bei der rechtlichen Würdigung eines Straftatbestands von einem belastenden Sachverhalt auszugehen, wenn nach objektiver Würdigung der gesamten Beweise ernsthafte Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt tatsächlich so verwirklicht hat, oder wenn eine für die beschuldigte Person günstigere Tatversion vernünftigerweise nicht ausgeschlossen werden kann. Eine einfache Wahrscheinlichkeit genügt somit nicht. Auf der anderen Seite kann auch keine absolute Gewissheit verlangt werden; abstrakte und theoretische Zweifel sind kaum je ganz auszuräumen (BGE 144 IV 345 E. 2.2; 138 IV 74 E. 7; Urteil BGer 6B\_824/2016 vom 10. April 2017 E. 13.1). 2. Stützt sich die Beweisführung auf die Aussagen von Beteiligten, so sind diese frei zu würdigen. Bei der Abwägung von Aussagen ist insbesondere zwischen der Glaubwürdigkeit einer Person und der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen zu unterscheiden. Während Erstere die Grundlage dafür liefert, ob einer Person grundsätzlich getraut werden kann, gibt Letztere Auskunft über den inneren Gehalt einer Aussage. Für die Wahrheitsfindung ist die Glaubhaftigkeit der konkreten Aussagen bedeutender als die allgemeine Glaubwürdigkeit der aussagenden Person (vgl. Urteil OGer ZH SB120353 vom 19. Februar 2013 E. III.2.5). Bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Aussagen ist insbesondere zu prüfen, ob diese in den wesentlichen Punkten widerspruchsfrei, in ihrem Kerngehalt stimmig und schlüssig sind. Zu achten ist vor allem auf das Vorhandensein einer hinreichenden Zahl von Rea-

- 7 - litätskriterien und das Fehlen von Lügensignalen (Urteil OGer ZH SB210525 vom

## **E. 7**

Februar 2023 E. III.3.2 m.w.H.). 3. Die allgemeine Glaubwürdigkeit einer Person ergibt sich nebst ihrer prozessualen Stellung vor allem aus den persönlichen Beziehungen und Bindungen zu den übrigen Prozessbeteiligten. Relativierend ist aber festzuhalten, dass der allgemeinen Glaubwürdigkeit einer einvernommenen Person im Sinne einer dauerhaften personalen Eigenschaft gegenüber der Glaubhaftigkeit der konkreten Aussage für die Wahrheitsfindung nur untergeordnete Bedeutung zukommt. Entscheidend ist letztlich die Glaubhaftigkeit der Aussage zum Tathergang bzw. die Überzeugung des Gerichts betreffend deren Wahrheitsgehalt (BGE 147 IV 409 E. 5.4.3; 133 I 33 E. 4.3 mit Hinweisen; Urteil BGer 6B\_1451/2022 vom 3. März 2023 E. 3.3.2). C. Anklagesachverhalt

## 1 betreffend fahrlässige einfache Körperverletzung 1. Anklagevorwurf und Beweismittel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.